

Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Deutsch und Englisch vom 21. März 2023

Hinweis: Die Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Englisch auf der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vom 1. November 2022 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld -- Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51 Nr. 14 S. 253) werden durch diese Richtlinien ersetzt und finden keine Anwendung mehr.

1. Allgemeine Sprachanforderungen

Das Studienangebot der Universität Bielefeld findet im Regelfall in deutscher Sprache statt. Entsprechend werden von allen Studierenden für deutschsprachige Studienangebote deutsche Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Für internationale Studienbewerber*innen sieht die "Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld" grundsätzlich den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor und regelt, welche Nachweise akzeptiert werden und welche individuellen Ausnahmen es gibt.

Auch in deutschsprachigen Studienangeboten wird davon ausgegangen, dass Studierende über Kenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, um erforderliche Fachliteratur verstehen und um englischsprachige Wahlpflichtangebote absolvieren zu können.

2. Besondere Sprachanforderungen

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen der Universität Bielefeld (in der Regel Fächerspezifische Bestimmungen) können auf Basis der jeweiligen Rahmenordnungen und des Hochschulgesetzes Abweichungen von den Grundsätzen nach Ziffer 1 vorsehen.

Soweit in diesen Regelungen Sprachkenntnisse in

- Deutsch auf dem Sprachniveau der Stufe B2,
- Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 oder
- Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe C1

des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld vorgesehen sind, gelten nachfolgende Anforderungen:

a. Deutsch auf dem Sprachniveau der Stufe B2

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld sind als Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache bereits die folgenden Zertifikate ausreichend (Mindestniveau):

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 3 bestanden sein muss;
- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 1 (DSH1) an einer deutschen Hochschule oder unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen Studienkollegs im Ausland, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist;
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) B2;
- Goethe-Zertifikat B2;
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II), wenn alle vier Teilstufen mindestens auf dem Niveau B2 bestanden sind;

b. Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein englischsprachiger Hochschulabschluss nicht in Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlangt wurde, werden folgende Nachweise anerkannt (Mindestniveau):

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 87 Punkten,
- IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 5.5,
- Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE),
- First Certificate in English (FCE) mit einer Note von mindestens B,
- UNIcert Stufe II,
- Modulabschluss eines einschlägigen Moduls "Spracherwerb Niveaustufe B2" des Fachsprachenzentrums der Universität Bielefeld,
- ein Zeugnis einer staatlich oder staatlich anerkannten Schule oder Hochschule, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR explizit ausweist. Zur Bewertung von Schulzeugnissen wird das "Merkblatt zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen" des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: August 2018 (s. Anlage) herangezogen.

c. Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe C1

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein englischsprachiger Hochschulabschluss nicht in Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlangt wurde, werden folgende Nachweise anerkannt (Mindestniveau):

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 7.0,
- Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE),
- UNIcert Stufe III,
- Modulabschluss eines einschlägigen Moduls "Spracherwerb Niveaustufe C1" des Fachsprachenzentrums der Universität Bielefeld,
- ein Zeugnis einer staatlich oder staatlich anerkannten Schule oder Hochschule, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des GeR explizit ausweist. Zur Bewertung von Schulzeugnissen wird das "Merkblatt zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen" des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: August 2018 (s. Anlage) herangezogen.